

BGer 6B_995/2015 vom 1. Oktober 2015

Bundesgericht, 2015-10-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_6B_995_2015

FR: TF 6B_995/2015 du 1 octobre 2015

IT: TF 6B_995/2015 del 1 ottobre 2015

Erwägungen

E. 1

Mit Schlussverfügung vom 12. August 2015 stellte das Stadtrichteramt Zürich fest, dass X._____ eine Busse von Fr. 300.-- sowie Gebühren und Kosten im Betrag von Fr. 330.--, insgesamt Fr. 660.-- zu bezahlen habe. Auf die dagegen erhobene Beschwerde trat das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, mit Verfügung vom 28. August 2015 nicht ein. Es belegte X._____ überdies mit einer Ordnungsbusse von Fr. 200.--. X._____ wendet sich dagegen mit Beschwerde an das Bundesgericht.

E. 2

Aus einer Beschwerde muss sich ergeben, aus welchem Grund der angefochtene Entscheid nach Auffassung des Beschwerdeführers gegen das Recht im Sinne von Art. 95 BGG verstossen soll. Die vorliegende Beschwerde genügt diesen Anforderungen nicht (Art. 42 Abs. 2 BGG). Sie erschöpft sich in Vorwürfen und Verunglimpfungen, die in ungebührlicher Weise die prozessualen Anstandsregeln verletzen. So hält der Beschwerdeführer u.a. fest, der "SS Obersturmbannführer vom Obergericht Zürich wolle ihm eine Busse geben", "der Vergleich eines Richters mit SS Offizieren sei keine Beleidigung oder Ehrverletzung", "der Vergleich einer Richterin mit einer SS Fronthure sei nicht beleidigend", "alle Bundesrichter seien nicht therapierbare Sexual- und Gewalttäter und müssten gemäss Gesetz verwahrt werden". Mit derartigen Vorbringen kann eine Beschwerde an das Bundesgericht nicht begründet werden. Darauf ist im Verfahren nach Art. 108 BGG nicht einzutreten.

E. 3

Die Gerichtskosten sind dem Beschwerdeführer aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.